

Anlage 3 KTW
zum Vertrag vom

zwischen der KNAPPSCHAFT Bochum und

IK:

§ 1
- Allgemeines -

1. Diese Vereinbarung regelt in Ergänzung zu den vertraglichen Regelungen die Versorgung der bei der KNAPPSCHAFT Versicherten mit Transporten im Krankenkraftwagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Service- und Dienstleistungen.
2. Die Abrechnung von Leistungen ist nur für Fahrten im Rahmen der Genehmigung nach § 18 ff RettG möglich. Insbesondere muss der Ausgangsort der Fahrt innerhalb des Betriebsbereiches liegen.
3. Ergänzend zu § 3 Abs. 2 des Vertrages sind Einzelfahrten (Hin- und Rückfahrt)
 - a) an einem Wochenende oder gesetzlichen Feiertag oder
 - b) in der Zeit zwischen 18 Uhr abends und 7.00 Uhr morgens oder
 - c) aufgrund eines Unfalles (Kreuz auf dem Muster 4 bei "Unfall" und Angabe einer entsprechenden Diagnose)
 - d) aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses mit notwendiger Akutbehandlung (z. B. geris-sene Katheter, Behandlung beim Durchgangsarzt oder in einer Krankenhausambulanz)von der Genehmigungspflicht ausgenommen

Die Ausnahmen zu a) und b) sind vom Leistungserbringer durch Angabe von Datum und Uhrzeit des Transportes deutlich zu kennzeichnen, die Ausnahmen zu c) und d) sind vom Arzt auf der Verordnung eindeutig zu bezeichnen.

4. Die KNAPPSCHAFT kann die Regelung des § 1 Nr. 3 erweitern oder einschränken, ohne dass die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Vergütungsvereinbarung davon berührt wird. Die Änderungen werden mit Bekanntgabe gegenüber dem Leistungserbringer wirksam.
5. Der Leistungserbringer prüft die Verordnung auf Vollständigkeit und Plausibilität. Insbesondere ist die Begründung der zwingenden medizinischen Notwendigkeit für den Krankentransport möglichst unter Angabe des Diagnoseschlüssels nach ICD 10 auf der Verordnung erforderlich.

§ 2
- Höchstpreisvereinbarung -

1. Unter Besetzkilometer ist die einfache Fahrstrecke zwischen dem Aufnahmeort des Versicherten (in der Regel Wohnort) und dem Bestimmungsort (Arzt, Krankenhaus o.ä.) zu verstehen. Bei der Durchführung der Fahrt ist die verkehrsüblich kürzeste Strecke zu wählen.

2. Es gelten folgende Preise :

Beschreibung der Leistung	Positionsnummer	Preis
	410100	
	413000	

3. Reinigungskosten sind mit den vereinbarten Preisen bereits abgegolten und damit nicht separat abrechenbar.

§ 3
- Abrechnungsverfahren nach § 302 SGB V -

1. Gemäß § 302 Abs. 1 in Verbindung mit § 303 Abs. 3 SGB V sind Leistungserbringer verpflichtet, die von ihnen erbrachten Leistungen u.a. nach Art, Menge und Preis zu bezeichnen und mit den Krankenkassen im Wege elektronischer Datenübermittlung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern abzurechnen.
2. Die in dieser Anlage vereinbarten Fahrten sind auf diesem Wege mit der KNAPPSCHAFT abzurechnen. Die hierfür anzugebende Preislistennummer (Schlüssel Tarifikennzeichen der Anlage 3 - Schlüsselerzeichnis - zu den Abrechnungsrichtlinien nach § 302 SGB V) lautet:

.
3. Ist die Preislistennummer in § 3 Nr. 2 nicht genannt, wird diese dem Leistungserbringer in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

§ 4
- In-Kraft-Treten -

1. Diese Anlage tritt am in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende, erstmals zum schriftlich gekündigt werden.
2. Für alle in dieser Anlage geregelten Fahrten gilt ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ausschließlich diese Anlage. Alle anderen Anlagen treten außer Kraft, soweit die vorliegende Anlage Rechtswirkung entfaltet.

Bochum,

KNAPPSCHAFT

Stempel, Unterschrift